

Garantiebedingungen
Schmolck GmbH & Co. KG
Autohaus Schmolck GmbH & Co. KG
Emil Schmolck GmbH

§ 1 Inhalt und Dauer der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit des in § 2, Ziff. 1. genannten Umfangs für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Für Fahrzeuge, deren Erstzulassung zum Zeitpunkt des Schadeneintritts weniger als 5 Jahre zurückliegt und deren Gesamtfahrleistung zu diesem Zeitpunkt unter 100.000 km beträgt, wird eine Garantie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile des im Kaufvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der unter § 3 aufgeführten Positionen (Garantieausschlüsse) gewährt. Eine den Garantiefall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere der unter § 2, 1. genannten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommen. Funktionsbeeinträchtigungen durch Verschleiß gelten nicht als Defekt im Sinne dieser Bedingungen.
2. Für Fahrzeuge, die nicht den unter 1. genannten Voraussetzungen entsprechen, wird Garantie für die Funktionsfähigkeit der folgenden Teile gewährt (Baugruppen-Garantie):
 - a) Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtungen, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe/Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter
 - b) Schalt- und Automatikgetriebe: Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes
 - c) Achsgetriebe: Achsgetriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile
 - d) Kraftübertragungswellen: Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke, mechanische/elektronische Systeme der Anti-schlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe; elektronische Differenzialsperre (EDS) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock
 - e) Lenkung: Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor
 - f) Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftbegrenzer, Vakuumpumpe
 - g) Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader, Ladeluftkühler, elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät
 - h) Elektrische Anlage: Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer
 - i) Komfortelektrik: Scheibenwischermotor vorn und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungsgebläse-, Zusatzlüftermotor, Hupe, Schäden an Steuergeräten, Relais, Schalter, Fensterhebermotor, Schiebedachmotor, Heckscheibenheizungselement (bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen). Zentralverriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Türschlösser, Steuer-

geräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), Steuergerät der Wegfahrsicherung

- j) Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer
 - k) Kühlsystem: Wasserpumpe, Wasserkühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Thermo-schalter
 - l) Sicherheitssysteme: Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer (Steuergerät und Stelling)
 - m) Abgasanlage: Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde
3. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
 4. Die Garantie gilt in folgenden Ländern: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Zypern.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht

1. für
 - a) Wartung (Teile und Service) und allgemeinen Verschleiß
 - b) alle beim Deckungsumfang nicht genannten Teile (vgl. § 2, 2.)
 - c) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind
2. für die nachfolgenden Positionen und Bauteile:
 - a) Alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen
 - b) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Reifen, Auswuchten der Räder, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer
 - c) Batterie, Sicherungen, Glühlampen, Gasentladungslampen
 - d) Hochvoltbatterien jeglicher Art inklusive Gehäuse und dessen Innenteile sowie Steuergeräte und Leitungssätze die Bestandteile des Hochvoltsystems sind
 - e) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen und Polsterung
 - f) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten
 - g) Test-, Mess-, Prüf- und Einstellarbeiten, Dichtungen, Dichtungsman-schetten, Wellendichtringe, Gummitteile und Schläuche, Leitungen, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie treten in ursächlichem unmittelbaren Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden auf
 - h) Auspuffsystem mit Katalysator, Verunreinigung im Kraftstoffsystem
 - i) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen
 - j) Nicht werksseitig eingebaute Radio-/Kassetten-, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, alle Teile des Sound-Systems sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme
 - k) Datenträger (z. B. DVD, CD-Rom) für Navigationsgeräte
3. für Schäden:
 - a) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind
 - b) an Kraftfahrzeugen, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an Triebwerkssteuerung gesteigert wurde. (Tuning oder Chip-Tuning)
 - c) an Kraftfahrzeugen, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden
 - d) an Kraftfahrzeugen, die als Fahrschulwagen, Rettungs- oder Polizeifahrzeuge eingesetzt werden, sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind
 - e) an Kraftfahrzeugen, die nicht der zweijährigen Herstellergarantie ab Erstzulassung unterliegen
 - f) an Sonderkraftfahrzeugen, Sonderserien und Fahrzeugen mit werks-

- seitig leistungsgesteigerten Aggregaten
- g) durch Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf

Tritt nach Antragstellung eine technische Veränderung oder eine Nutzungsänderung nach § 3, 3.b) bis d) ein, endet die Garantie.

4. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
 - b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung; durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberrisk, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat
 - e) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
 - f) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde
 - g) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen
 - h) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war
 - i) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen
 - j) mittelbare Schäden, wie z. B. Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u. ä.
 - k) Tierbiss
5. Für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass:
 - a) Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird
 - b) der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden
 - c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet werden
 - d) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde
 - e) ein für eine Werkstatt erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde
 - f) das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist
6. Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht garantierten Bauteil ein, so besteht für diesen Folgeschaden keine Garantie.
7. Defekte an einem nicht garantierten Bauteil werden auch dann nicht von der Garantie erfasst, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines garantierten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.
8. Von der Garantie ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer a) an dem Kraftfahrzeug während der Laufzeit dieser Garantie die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder nach Herstellerangaben ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;

- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen (auch durch Dritte) unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Garantiegeber unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeuges während der Garantiedauer gehen die Garantieansprüche nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann innerhalb von 2 Wochen nach Erwerb des Fahrzeuges beim Garantiegeber, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen. Beim Verkauf an bzw. durch einen gewerblichen Wiederverkäufer erlischt die Garantie.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadensereignis, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 6 Kostenübernahme durch den Garantiegeber

1. Der Garantiegeber übernimmt die Kosten, insofern eines der garantierten Teile innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
2. Im Garantiefall werden die garantierten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers nicht berechnet. Basis für die Übernahme der Kosten für die der Garantie unterliegenden Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht übernommen.
3. Die Lohnkosten für die Reparatur oder den Austausch der Garantie unterliegender Ersatzteile oder Komponenten werden zu 100 % übernommen. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden die Materialkosten wie folgt übernommen:

bis	100.000 km	100 %
über	100.000 km	40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einer solchen Reparatur üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Übernahmepflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantierten Kostenübernahme ist pro Garantiefall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

§ 7 Abwicklung der Garantie

1. Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantierten Schadens durch das ausliefernde Autohaus. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen, und zwar
 - a) grundsätzlich dem ausliefernden Händler, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des ausliefernden Händlers eintritt;
 - b) dem ausliefernden Händler oder der Tissen Kruck GmbH (Garantiehottline), wenn der Garantiefall außerhalb des Umkreises von 50 km eintritt. Dem ausliefernden Händler bleibt in diesem Falle vorbehalten, das Kraftfahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer an einen anderen geeigneten Werkstattbetrieb weiterzuleiten.

Führt der ausliefernde Händler die Reparatur nicht selbst durch, so erteilt der ausliefernde Händler oder die Firma Tissen Kruck GmbH den Auftrag an die geeignete Kfz-Werkstatt (Vertragspartner). Der Garantiennehmer ist verpflichtet, die Reparatur bei diesem Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen in der Regel direkt zwischen diesem Vertragspartner und dem Garantiegeber. Nicht von der Garantie erfasste Leistungen werden gegenüber dem Garantiennehmer gesondert abgerechnet. Sollte zum Zwecke einer sofortigen Bezahlung des Vertragspartners im Ausnahmefall eine Abrechnung vor Ort an den Garantiennehmer erforderlich sein, so werden dem Garantiennehmer nach vorheriger Abstimmung die unter die Garantieleistung fallenden Kosten erstattet. Der Garantiennehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Reparatur-

rechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum bei dem Garantiegeber einzureichen.

2. Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung des ausliefernden Händlers oder der Tissen Kruck GmbH durchführen lässt, werden nicht übernommen.
3. Der Käufer/Garantienehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des ausliefernden Händlers/Garantiegebers oder der Tissen Kruck GmbH zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen.

§ 8 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Garantienehmer eine der ihn nach § 4 oder § 7 betreffenden

Pflichten, ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei. Die vorstehende Beschränkung findet für den § 4, a) und c) keine Anwendung, wenn der Garantienehmer beweisen kann, dass der eingetretene Schaden nicht im mit-/ursächlichen Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung steht. Die Mit-/Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung wird vermutet.

Hinweis zu Sachmängelansprüchen

Gesetzliche Sachmängelansprüche des Garantienehmers bleiben unberührt.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Garantiegeber wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 01/2024